

Kinderschutz und Gesundheit

Kinderschutz im Kontext der ärztlichen Berufungsordnung¹

Die aktuelle Fassung der ärztlichen Berufsordnung stellt bestimmt für die Brandenburger Ärzteschaft Grundsätze des Verhalten gegenüber Patientinnen und Patienten, Berufskolleginnen und -kollegen, anderen Partnerinnen und Partnern im Gesundheitswesen sowie zum Verhalten in der Öffentlichkeit.

Die Berufsordnung beinhaltet Festlegungen zu den Berufspflichten insbesondere mit dem Ziel, das Vertrauen zwischen Ärzten/innen und Patientinnen/innen zu fördern und zu erhalten sowie die Qualität der ärztlichen Tätigkeit im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung also auch von Kindern und Jugendlichen sicherzustellen.

Mit Blick auf die Thematik des Kinderschutzes beinhaltet die Berufsordnung damit auch Grundsätze zur Sicherung des Kindeswohls und zum ärztlichen Umgang mit Situationen die geeignet sind, ein Kind zu gefährden.

Dazu heißt es in der Berufsordnung der Landesärztekammer Brandenburg:

§ 1 - Aufgaben der Ärztinnen und Ärzte

(1) Ärztinnen und Ärzte dienen

der **Gesundheit des einzelnen Menschen** und der Bevölkerung. (2) Aufgabe der Ärztinnen und Ärzte ist es, das **Leben zu erhalten**, die **Gesundheit zu schützen** und wieder herzustellen ...

- Somit haben Ärztinnen und Ärzte im Sinne eines präventiven Kinderschutzes auch der Gesundheit und der Erhaltung des Lebens von Kindern und Jugendlichen zu dienen.

§ 2 - Allgemeine ärztliche Berufspflichten

(2) Ärztinnen und Ärzte haben ... haben ... **ihr ärztliches Handeln am Wohl der Patientinnen und Patienten auszurichten**. Insbesondere dürfen sie nicht das Interesse Dritter über **das Wohl der Patientinnen und Patienten** stellen.

- Somit haben Ärztinnen und Ärzte ihr Handeln auch über die gesundheitliche Versorgung hinaus am Wohl von Kindern und Jugendlichen auszurichten.
- Somit dürfen Ärztinnen und Ärzte auch das Interesse Dritter, auch nicht das der Eltern

über das Wohl von Kindern und Jugendlichen stellen.

§ 9 - Schweigepflicht

(2) **Der Arzt ist zur Offenbarung befugt**, soweit sie von der Schweigepflicht entbunden worden sind oder soweit die Offenbarung zum Schutze eines höherwertigen Rechtsgutes erforderlich ist. Gesetzliche Aussage- und Anzeigepflichten bleiben unberührt. Soweit gesetzliche Vorschriften die Schweigepflicht der Ärztin oder des Arztes einschränken, soll die Ärztin oder der Arzt die Patientin oder den Patienten darüber unterrichten.

- Somit sind Ärztinnen und Ärzte trotz ärztlicher Schweigepflicht unter bestimmten Bedingungen befugt sich zum Schutz des Wohls von Kindern und Jugendlichen gegenüber Fachkräften anderer Institutionen zu offenbaren.

Wie dargestellt regelt die ärztliche Berufsordnung z. B. in § 9 die Schweigepflicht der Ärzte/innen sowie Ausnahmen. Gesetzessystematisch wird diese Vorschrift nun durch das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) präzisiert

bzw. ergänzt.

Den Angehörigen der Heilberufe werden im BKiSchG Artikel 1 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) § 4 gesetzliche Handlungsanweisungen im Sinne von Standards vorgegeben, wie sie sich in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit, vermittelt über die Berufsordnung bei Bekanntwerden einer Kindeswohlgefährdung verhalten sollen, sofern sie zwar mit Wissen, aber ggf. auch gegen den Willen der Beteiligten, in erster Linie der Personensorgeberechtigten dem Jugendamt davon Mitteilung machen wollen. Das BKiSchG hat dabei berücksichtigt, dass hier drei verfassungsrechtlich geschützte Rechtskreise betroffen sind, die der:

- der Sorgeberechtigten,
- des Minderjährigen,
- der Ärztin bzw. des Arztes,

Das Gesetz betont deshalb unter Wiederholung des Wortlauts des Art. 6 Abs. 2 Grundgesetz in § 1 Abs. 2 KKG die Vorrangigkeit elterliche Erziehungsverantwortung und damit zunächst deren primäre Pflicht zur Gefahrenabwehrung.

Kommen die Eltern dieser Pflicht im Sinne des § 1666 BGB nicht nach oder sind dazu aktuell nicht in der Lage so sind Angehörigen der Heilberufe gemäß § 4 KKG bei Bekanntwerden „gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes“ befugt ggf. auch gegen den Willen der Beteiligten zum Schutz des Kindes tätig werden und dem Jugendamt personenbezogene Daten mitteilen, die zur

Abwendung der Gefährdung für das Kind erforderlich sind.

Werden Ärztinnen oder Ärzten „gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Kindes bekannt“, ist in der Regel gemäß § 4 Abs. 2 und 3 KKG wie folgt vorzugehen:

1. Werden z. B. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation besprechen.
2. Die genannten Fachkräfte sollen, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
3. Die genannten Fachkräfte haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene

Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

4. Scheidet eine Abwendung der Gefährdung aus oder ist das bisherig beschriebene Vorgehen erfolglos und halten die genannten Fachkräfte ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren. Zu diesem Zweck sind die genannten Fachkräfte befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. Die Betroffenen vorab darauf hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

Bei der Umsetzung dieses gesetzlich bestimmten Vorgehens gilt der Grundsatz: Ggf. gegen den Willen der Beteiligten (Personensorgeberechtigten, Eltern) Kinder schützen, grundsätzlich jedoch nicht ohne Wissen deren handeln.

Die Angehörigen der Heilberufe, also auch Ärzte/innen, sind rechtlich nicht verpflichtet, sondern „lediglich“ befugt“, dem Jugendamt oder einer anderen Behörde oder Einrichtung von einer Kindeswohlgefährdung Mitteilung zu machen. Es entscheidet die Ärztin oder der Arzt nach

eigener pflichtgemäßer Abwägung, ob sie oder er das Jugendamt über die (ggf. vermutete) Kindeswohlgefährdung informiert.

In diesem Sinne steht der Kinderschutz im Einklang mit der ärztlichen Berufsordnung, der ärztlichen Schweigepflicht und dem ärztlich Grundverständnis, Gesundheit zu schützen und wiederherzustellen sowie Leben zu erhalten.

Quellen

1 Berufsordnung der Landesärztekammer Brandenburg in der Fassung vom 19. September 2012

http://www.laekb.de/10arzt/60Arztrecht/05Verordnungen/30Berufsordnung/00Berufsordnung_kF.pdf

Kontakt:

Fachstelle Kinderschutz
im Land Brandenburg
c/o Start gGmbH
Fontanestraße 71
16761 Hennigsdorf
E-Mail: info@start-ggmbh.de
www.fachstelle-kinderschutz.de